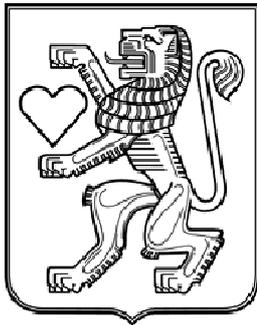


Landkreis Celle



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quell- und Durchströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle“ (NSG-LÜ 315) in der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle vom 01.11.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Quell- und Durchströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde „Eschede“ ca. einen Kilometer nordöstlich der Ortschaft Dalle. Es handelt sich um ein wiedervernässtes Quell- und Durchströmungsmoor in der Bachniederung des Daller Bachs mit intakter Übergangsmoor-Vegetation, Moorwäldern und naturnahen Kleingewässern. Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüßplateau“, die zum Naturraum Südheide gehört. Es ist vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südheide im Landkreis Celle“ umgeben.
- (3) Die Lage und die Grenzen des NSG ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Eschede und dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 291 „Kleingewässer bei Dalle“ (DE 3227-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 25 ha.



§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der Bachniederung des Daller Bachs als naturnahes Quell- und Durchströmungsmoor mit intakter Übergangsmoor-Vegetation, von Moor- und Bruchwäldern mit einem hohen Totholzanteil, von naturnahen Kleingewässern und natürlich ablaufenden Prozessen der Lebensraumentwicklung,
 2. den Erhalt und die Wiederherstellung einer moorautentypischen Grundwassersituation und natürlicher Standortbedingungen,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Vögel, der Amphibien und Reptilien, der Libellen und der Moorpflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 291 „Kleingewässer bei Dalle“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91D0 Moorwälder, als dauerhaft ungenutzte Wälder (Prozessschutz) auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit einem intakten Wasserhaushalt, einer intakten Bodenstruktur und einem natürlichen Relief mit standortgerechten lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus allen Entwicklungsphasen, einer standorttypischen Strauch-, Kraut- und gut entwickelten torfmoosreichen Mooschicht, einem hohen Anteil an Habitatbäumen und liegendem sowie stehendem Totholz und seinen charakteristischen Arten wie Schnabel-Segge, Gewöhnliche Moosbeere, Glocken-Heide, Rosmarinheide, Wiesen-Segge, Torfmoose und Kranich,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3160 Dystrophe Stillgewässer**, als Gewässer mit Nährstoffarmut, einer guten Wasserqualität, naturnaher Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten wie Schnabel-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Rasen-Binse, Weißes Schnabelried, Kleiner Wasserschlauch, Kranich, Moorfrosch, Torf-Mosaikjungfer, Speer-Azurjungfer, Kleine Binsenjungfer, Kleine Moosjungfer, Nordische Moosjungfer, Schwarze Heidelibelle und Große Moosjungfer,
 - b) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**, als nasses und nährstoffarmes ungenutztes Moor mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs, mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe und seinen charakteristischen Arten wie Wiesen-Segge, Schnabel-Segge, Igel-Segge,



- Schmalblättriges Wollgras, Gewöhnliche Moosbeere, Torfmoose, Kranich, Kleine Moosjungfer und Große Moosjungfer,
3. der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben,
 4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 6. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die forstliche Nutzung oder Bewirtschaftung des Gebietes unterbleibt zugunsten des Prozessschutzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,



- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 3. das Betreiben unbemannter Luffahrtssysteme oder unbemannten Luftfahrzeugen im NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 4. die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte; die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch andere bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. a) Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
b) die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt ist die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen, Futterplätzen und Hegebüschchen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Daller Bachs unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern und nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Anfüttern,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (5) In den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie



sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die Durchführung von Maßnahmen, die in einem mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Niedersächsischen Landesforsten erstellten Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, erfolgt auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten vorrangig durch diese durch eine eigenverantwortliche Umsetzung.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (3) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten,



2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
3. freiwillige Vereinbarungen,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, befährt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 27.11.2017
Landkreis Celle - Der Landrat
Az: 66/N 332-320 LÜ 315

gez. Wiswe

L.S.